

## Anlage 1 – Urlaub als Arbeitszeitausgleich

---

Fahrpersonalrecht – Basiskommentar 5. Auflage, Frankfurt am Main 2020<sup>1</sup>

### Urlaub als Arbeitszeitausgleich

Bei Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von acht Stunden muss diese Überschreitung innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes auf durchschnittlich Acht-Stunden-werktägliche-Arbeitszeit<sup>2</sup> zurückgeführt werden.

*„Diese Rückführung geschieht durch ..., wobei hier jeder freie Werktag zum Ausgleich genutzt werden kann, der über den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen hinausgeht ...“*

Dieser Basiskommentar bietet also, zum Schaden der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer, die tarifvertraglich vereinbarten Urlaubstage, die über den gesetzlichen Mindestanspruch von 24 Werktagen hinaus gehen, den Arbeitgebern als Arbeitszeitausgleich an!

Dazu steht in krassem Widerspruch diese gewerkschaftlich korrekte Kommentierung, ebenfalls aus dem Bund-Verlag:

Rudolf Buschmann<sup>3</sup>, Jürgen Ulber<sup>4</sup>  
Arbeitszeitgesetz, 8. Auflage, Frankfurt am Main 2015, Seite 113, Rn. 10

*„... Gesetzliche Wochenfeiertage, Urlaubstage, Tage sonstiger Arbeitsbefreiung, Krankheitstage sind mit der Regelarbeitszeit von acht Stunden zu berücksichtigen, können also die an anderen Tagen über acht Stunden geleistete Mehrarbeit nicht ausgleichen. ...“*

In dem Basiskommentar wird auf die **Richtlinie 2003/88/EG** zurückgegriffen um zur Freude der Arbeitgeber irgendwie die 48-Stunden-Woche als Grundlage zur Berechnung des Durchschnitts zu legitimieren, wobei diese Rechtsgrundlage

### Artikel 16 Bezugszeiträume

- b) Die nach Artikel 7 gewährten Zeiten des bezahlten Jahresurlaubs sowie die Krankheitszeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt oder sind neutral;

erstaunlicherweise keine Berücksichtigung findet.

---

<sup>1</sup> Seite 53, Randnummer 16

<sup>2</sup> Nicht auf eine durchschnittliche 48-Stunden-Woche, die dort fälschlicherweise zugrunde gelegt wird.

<sup>3</sup> DGB, Lehrbeauftragter Universität Kassel

<sup>4</sup> IG Metall, Lehrbeauftragter Universität Hannover

## Anlage 1 – Urlaub als Arbeitszeitausgleich

---

<sup>i</sup> Zur beispielhaften Erläuterung dieses Sachverhalts:

Gegeben sind 24 Werktage, nicht vier Wochen wie im Basiskommentar angegeben, gesetzlicher Urlaub gemäß § 3 Abs. 1 Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz - BUrlG).

Auf Grund der gewerkschaftlichen Forderung nach sechs Tagen mehr Urlaub, verbunden mit heftigen Streiks, einigt man sich, unter dem Zugeständnis angemessener Lohneinbußen, auf diese sechs Tage Jahresurlaub mehr.

Vor der Umsetzung zum 1. Januar des Folgejahres betritt ein pfiffiger Rechtsanwalt die Bühne und klärt die Arbeitgeber dahingehend auf, dass diese, unter Lohneinbußen erkämpften, sechs Urlaubstage als Ausgleichstage zur Erreichung der durchschnittlichen werktäglichen Arbeitszeit von acht Stunden herangezogen werden können und empfiehlt folgende Arbeitszeitverteilung:

Wochentage	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Arbeitsstunden	10	10	10	10	10	10	

für vier aufeinander folgende Wochen je Arbeitnehmer wechselnd über das Jahr verteilt. Das ergibt je Woche, sechsmal je zwei Stunden über die vorgegebene werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinaus, zwölf Stunden und somit in vier Wochen 48 Stunden auszugleichende Arbeitszeit. Diese werden mit den durch Streik und unter Lohneinbußen erkämpften zusätzlichen sechs Urlaubstagen zu je acht Stunden Arbeitszeit ausgeglichen. Im Endeffekt haben die Gewerkschaftsmitglieder also nicht für mehr Urlaub, sondern für die Interessen der Arbeitgeber gestreikt und dieses auch noch mit Lohn einbußen finanziert.

Das ist die Konsequenz der von Gewerkschaftsseite (ver.di/FB11) mit dem Basiskommentar verbreiteten, arbeitgeberfreundlichen Kommentierung

*„Diese Rückführung geschieht durch ..., wobei hier jeder freie Werktag zum Ausgleich genutzt werden kann, der über den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen hinausgeht ...“*

zum Schaden der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer.

**Frage:** „Warum verbreitet ver.di/FB11 über die Fachseminare mit diesem Basiskommentar solch eine arbeitnehmerfeindliche Kommentierung?“